

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradiſca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1867.

XVI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 16. December 1867.

21.

**Kundmachung der k. k. küstenländischen Finanz-Direction in
Triest vom 4. December 1867,**

betreffend die Errichtung der Nebenzollämter II. Classe zu Venco und Mernico.

Die im illirischen Küstenlande an der Grenzlinie gegen Italien neu errichteten Neben-
Zollämter II. Classe in Venco und Mernico treten am 31. December 1867 in Wirksamkeit.

Höhnel.

22.

Kundmachung der k. k. k. Statthalterei vom 9. December 1867,

betreffend die Vergütung der Mittagskost für die Militärmannschaft beim Durchzuge im Jahre 1868.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat, einverständlich mit dem k. k. Kriegs- und dem Finanzministerium, mit Rücksicht auf die im Jahre 1867 bestandenen Rindfleischpreise, angeordnet, daß während des Jahres 1868 im Küstenlande, für die einem Manne vom Feldwebel und den gleichen Chargen abwärts bei dem Durchzuge gegebene Mittagskost, dem Quartiergeber eine Vergütung von sechzehn Kreuzern für jeden Tag geleistet werde.

Dies wird mit Bezug auf §. 31 der Militär-Einquartierungsvorschrift vom 15. Mai 1851 (R. G. Bl. N. 124) und in Folge Erlasses des hohen Ministeriums des Innern vom 5. December l. J. Z. 19443 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wach m. p.

Verordnung

Blatt. IV

Erlassen und veröffentlicht am 9. December 1867.

12

Kundmachung der k. k. Statthaltereien im
Küstenlande vom 9. December 1867

betreffend die Vergütung der Mittagskost für die Militärmannschaft beim Durchzuge im Jahre 1868.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat, einverständlich mit dem k. k. Kriegs- und dem Finanzministerium, mit Rücksicht auf die im Jahre 1867 bestandenen Rindfleischpreise, angeordnet, daß während des Jahres 1868 im Küstenlande, für die einem Manne vom Feldwebel und den gleichen Chargen abwärts bei dem Durchzuge gegebene Mittagskost, dem Quartiergeber eine Vergütung von sechzehn Kreuzern für jeden Tag geleistet werde.

Wach